

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0981/2021/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.12.2021
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	22.03.2022	öffentlich

Stellplatzsatzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holm beabsichtigt den Erlass einer Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), um die Herstellungspflicht von Stellplätzen auf kommunaler Ebene zu regeln. Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze nach dieser Satzung ist aus dem tatsächlichen Stellplatzbedarf abzuleiten. Der ermittelte, tatsächliche Stellplatzbedarf ist grundsätzlich gemeindegebietsbezogen und berücksichtigt die besonderen örtlichen Gegebenheiten sowie ihre demographischen, städtebaulichen und verkehrlichen Einflussfaktoren in der Gemeinde Holm.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch Bebauungsplanfestsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie das Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im unbeplanten Innenbereich werden Regeln geliefert, die die Bebaubarkeit eines Grundstückes angeben. Darüber hinaus liefert die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) ergänzende Vorschriften, die bei jedem Bauvorhaben zu beachten sind. So dürfen nach § 50 LBO SH bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt werden. Dabei richtet sich die Anzahl und Größe nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage.

Seit dem 01.07.2016 ermöglicht die geänderte LBO SH den Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein, die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze stadt- bzw. gemeindegebietsbezogen zu regeln. Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO SH können Kommunen über Festsetzungen in Bebauungsplänen oder eigenständige Satzungen dem speziellen Stellplatzbedarf gerecht werden.

Seitens der Verwaltung wurde ein Entwurf einer Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) erarbeitet. Dieser ist

als Anlage beigelegt und von der Gemeinde Holm zu beraten.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze muss anschließend öffentlich ausgelegt werden, um den Einwohnern Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Außerdem wird eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange stattfinden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Holm wird in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 84 LSHO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 84 LSO SH i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hüttner

Anlagen:

Entwurf der Stellplatzsatzung